

Rafael Müller

*Gerrit Hellmuth Stumpf, Ungeschriebener Parlamentsvorbehalt und akademische Selbstverwaltungsgarantie, Mohr Siebeck, 2017, € 149,-*

Die im Mohr Siebeck Verlag 2017 als Band 32 der Schriftenreihe „*Studien und Beiträge zum öffentlichen Recht*“ erschienene Dissertation wurde mit dem Konrad-Redecker-Preis für die beste wissenschaftliche Arbeit des akademischen Jahres auf den Gebieten des Verfassungsrechts, Verwaltungsrechts, Anwaltsrechts und der Rechtspolitik ausgezeichnet.

Als Kern der Untersuchung definiert der Autor, dass die in den Promotionssatzungen 42 deutscher Hochschulen getroffenen Regelungen und die eigentlich zu erwartende Rechtslage - aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG zum Verhältnis von ungeschriebenem Parlamentsvorbehalt und (berufsständischen) Selbstverwaltungseinrichtungen, insbesondere dem „*Facharztbeschluss*“ des BVerfG (E 33, 125) - in einem Spannungsverhältnis stehen. Denn obwohl die (juristischen) Promotionsatzungen als Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsstudium typischerweise eine gewisse Ortsverbundenheit, ein Prädikatsexamen sowie die förmliche Annahme durch einen Hochschullehrer oder den Fachbereich verlangen, und diesen Anforderungen sowohl mit Blick auf Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG als auch mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG in Gestalt der Berufs- und Ausbildungsfreiheit Grundrechtswesentlichkeit zukommt und die Promotionsatzungen damit dem grundgesetzlichen Parlamentsvorbehalt unterliegen müssten, finden sich in den Landeshochschulgesetzen der Länder hierzu ganz überwiegend keine Regelungen.

Ausgehend von dieser Bestandsaufnahme widmet sich der Autor der Fragestellung, weshalb in der Literatur die Kompetenz der Hochschulen zum Erlass der genannten Satzungen nicht in Frage gestellt wird. Der Autor stellt einen Widerspruch zum „*Facharztbeschluss*“ fest, der bislang nicht überzeugend begründet wurde: Im „*Facharztbeschluss*“ hat das Bundesverfassungsgericht der Satzungsautonomie berufsständischer Selbstverwaltungseinrichtungen Grenzen gezogen (S. 10 ff.). Zum einen, wenn aufgrund der (Grundrechts-) Wesentlichkeit einer Regelung der ungeschriebene Parlamentsvorbehalt eingreift, zum anderen, wenn eine Satzungsregelung unmittelbar und final außerhalb des Verbands stehende „Externe“ adressiert. Zwischen diesem Maßstab und den

durch deutsche Hochschulen erlassenen Promotionsordnungen macht der Autor den Widerspruch aus – der in der Literatur zwar nicht verkannt, aber doch nur unbefriedigend erklärt und begründet wird.

### **I. Skizzierung des der Arbeit zugrundeliegenden Gedankengangs**

1. Ausgehend vom „*Facharztbeschluss*“ wird in Kapitel B untersucht, ob dieser als Maßstab für die Reichweite der akademischen Satzungsautonomie herangezogen werden kann.

Ausgangspunkt ist, ob die Ausübung der akademischen Satzungsgewalt „Hoheitsgewalt“ im Sinne von Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG darstellt und ob die wissenschaftlichen Hochschulen als Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung handeln (S. 71 f.). Dabei kommt es entscheidend darauf an, welche Stellung den Hochschulen im Staatsgefüge zukommt. Die Arbeit gelangt zu dem Ergebnis, dass mit der Dereliktions- und Delegations-theorie (S. 85 f.) die Hochschulen im staatlichen Bereich anzusiedeln sind. Die hin und wieder anzutreffende These, der Erlass von Promotionsordnungen stellt ein originäres, dem Staat vorgelagertes Recht der wissenschaftlichen Hochschulen dar, wird unter Rekurs auf die geschichtliche Entwicklung des deutschen Hochschulwesens verworfen (S. 89 f.). Deshalb, so das Zwischenergebnis, kann der „*Facharztbeschluss*“ als Maßstab zur Beurteilung der Regelungskompetenz der Hochschulen Anwendung finden.

2. In Kapitel C setzt sich die Arbeit zunächst mit dem ungeschriebenen Parlamentsvorbehalt, insbesondere seiner rechtsdogmatischen Herleitung auseinander (S. 121 f.). In einem zweiten Schritt werden sodann drei Begründungsvarianten herausgearbeitet, welche die von der Literatur angenommene weite Kompetenz des akademischen Satzungsgebers zur Regelung des Promotionswesens zu tragen vermögen (S. 198).

Der erste Begründungsansatz des Autors knüpft an die Existenz eines staatsfreien Kernbereichs der akademischen Selbstverwaltung kraft institutioneller Garantie

an. Wenn ein solcher Kernbereich, garantiert durch das Grundgesetz oder die jeweilige Landesverfassung, existiert und dergestalt wirkt, dass jegliche staatliche Regelungskompetenz in diesem Bereich zurücktritt, ist die Regelung dieser Angelegenheit dem Parlamentsgesetzgeber entzogen und es entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen Parlamentsvorbehalt und institutionellem Kernbereich der akademischen Selbstverwaltung, das aufzulösen es gilt.

Der zweite Begründungsansatz des Autors stützt sich auf die These, dass der ungeschriebene Parlamentsvorbehalt nur in Fällen delegierter Normsetzungskompetenz eingreift.

Ist dem akademischen Satzungsgeber das Recht zum Erlass von Normen aber verfassungsunmittelbar, durch Bundes- oder Landesverfassung zugewiesen, besteht ein wesentlicher Unterschied zum Facharztbeschluss, wo das BVerfG mit Blick auf die berufsständische Selbstverwaltung, welche einfach-gesetzlich durch den Parlamentsgesetzgeber eingerichtet wurde, entschieden hat. Mit Blick auf Sinn und Zweck des ungeschriebenen Parlamentsvorbehalts erachtet der Autor diesen Ansatz für vielversprechend, denn die wesentlichen Angelegenheiten sind durch den Parlamentsgesetzgeber zu regeln, um diesen vor einer „Selbstentmachtung“ zu schützen. Diese Gefahr besteht nicht, sofern die entsprechende Kompetenz originär vom Verfassungsgeber nicht dem Parlamentsgesetzgeber, sondern dem akademischen Satzungsgeber überantwortet wurde.

Der dritte Begründungsansatz schließlich stützt sich auf eine dem Parlament ähnliche (demokratische) Legitimation des akademischen Satzungsgebers und eine damit korrespondierende ähnlich weit reichende Regelungskompetenz. Stützt man die Rechtsfigur des ungeschriebenen Parlamentsvorbehalts auf die Annahme, dass dem Parlamentsgesetzgeber ein „Höchstmaß“ an demokratischer Legitimation zukommt, so muss dem Autor zufolge dem akademischen Satzungsgeber eine parlamentsähnliche Regelungskompetenz zugebilligt werden, sofern ihm ein parlamentsähnliches Legitimationsniveau zu attestieren ist.

Bereits an dieser Stelle kann die Arbeit den Schluss ziehen, dass alle drei tauglichen Begründungsansätze nur bei einer verfassungsunmittelbaren Verankerung der akademischen Selbstverwaltung tragen.

3. Kapitel D geht nun der Frage nach, ob Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG eine institutionelle Selbstverwaltungsgarantie enthält (S. 217 f.). Notwendigerweise nimmt hier die historische Normexegese großen Raum ein. Die Untersu-

chung beschäftigt sich daher mit dem Bedeutungswandel, welchen die Vorgängerregelung des Art. 142 WRV zum Ende der Weimarer Republik in der Literatur erfahren hat (S. 218 ff.). Sie wurde nicht mehr rein als Individualgrundrecht verstanden, es erstarkte ein institutionelles Wissenschaftsfreiheitsverständnis. Der Autor zeigt auf, woher die Notwendigkeit für einen solchen Bedeutungswandel rührte. Aufgrund der Defizite im Grundrechtsschutz unter Geltung der Weimarer Verfassung diente die Entwicklung der Wissenschaftsfreiheit hin zur institutionellen Garantie der Absicherung der Hochschulfreiheit gegenüber dem Staat.

Als Defizite im Grundrechtsschutz herausgearbeitet werden unter anderem das Verständnis gewisser Grundrechtsverbürgungen als bloße Programmsätze, die Geltung weitreichender Gesetzesvorbehalte, sowie die damals geltende Lehre vom Positivismus, welche keinen normhierarchischen Vorrang der Verfassung vor dem einfachen Recht kannte (S. 219 ff.). Deshalb sei zur Weimarer Zeit eine Verfassungsänderung durch einfaches Gesetz ohne Notwendigkeit einer Verfassungstextänderung möglich gewesen, sofern dieses nur mit der notwendigen zweidrittel Mehrheit zustande gekommen war. Hingegen hält der Autor unter dem Grundgesetz aufgrund dessen Art. 1 Abs. 3, 19 Abs. 2, 79 Abs. 1 u. 3 eine zusätzliche institutionelle Absicherung der Wissenschaftsfreiheit durch das Rechtsinstitut der institutionellen Garantie für überflüssig. Gesichert wird dieser Befund sodann durch schulmäßige Auslegung des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG (S. 333 ff.). Zwischenergebnis der Untersuchung ist, dass dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit keine institutionelle Selbstverwaltungsgarantie, sondern lediglich organisationsrechtliche Mindeststandards entnommen werden können, die die akademische Selbstverwaltung aber nicht annähernd in einem Maße absichern, wie es die herrschende Lehre einer institutionellen Garantie entnimmt.

4. Hingegen sehen 13 von 16 Landesverfassungen eine institutionelle Ausprägung der akademischen Selbstverwaltung recht deutlich vor (S. 404 f.), weshalb die Untersuchung sich nun in Kapitel E der Frage widmet, weshalb diese landesverfassungsrechtlichen Garantien gegenüber Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG in der wissenschaftlichen Debatte kaum Beachtung finden. Den Grund hierfür sieht der Autor in den alle Landesverfassungen überlagernden Art. 31 und 146 GG. Der Vorrang des Grundgesetzes vor den Landesverfassungen führt dazu, dass abweichende landesverfassungsrechtliche Gewährleistungen keine unmittelbare Geltung beanspruchen können. Die Unter-

suchung zeigt jedoch auf, dass die genannten Grundgesetzbestimmungen den landesverfassungsrechtlichen Garantien nicht entgegen stehen, denn diese regeln nur den Kollisionsfall, erlauben aber ein gegenüber Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG höheres Schutzniveau (S. 426 ff.).

5. Nach den im Kapitel E gewonnen Erkenntnissen nimmt die Arbeit zur weiteren Überprüfung des ersten Begründungsansatzes in Kapitel F das Verhältnis von ungeschriebenem Parlamentsvorbehalt und landesverfassungsrechtlich gewährleisteter akademischer Selbstverwaltung in den Blick. Da ersterer von der herrschenden Meinung aus einer Zusammenschau von Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip abgeleitet wird, kommt für dieses Verhältnis der Homogenitätsklausel des Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG die entscheidende Rolle zu.

Es wird die Annahme des BVerfG untersucht, wonach das Grundgesetz raumübergreifender Natur ist und die durch Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG geforderten Mindeststandards als Durchgriffsnormen zu verstehen sind. Anders als bei der teilweise vertretenen Einordnung als Bestandteilsnormen, wonach die in Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG genannten Demokratieprinzipien Bestandteil der Landesverfassungen und damit normhierarchisch auf einer Ebene mit den originären Landesverfassungsbestimmungen liegen, wirkt nach dieser Theorie Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG als Bundesrecht in die gesamte Rechtsordnung hinein (S. 464 ff.).

Der Autor gelangt unter Auseinandersetzung mit beiden Theorien zu dem Ergebnis, dass der (Landes-)Parlamentsgesetzgeber allein durch den seiner Landesverfassung zu entnehmenden Parlamentsvorbehalt gebunden ist (S. 517 f.). In der Folge stehen dieser und die akademische Selbstverwaltungsgarantie normhierarchisch auf einer Ebene.

Schlüsselerargument der Untersuchung hierfür: Ein anderes Verständnis von Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG führt zu einem Eingriff in die Kompetenzen der Länder. Es wäre ihnen dann partiell verwehrt, die den wissenschaftlichen Hochschulen zugewiesene Selbstverwaltung zu respektieren, da sie die wesentlichen Angelegenheiten durch förmliches Gesetz zu regeln hätten. Diese „Zwickmühle“ (S. 517), lässt sich nach Ansicht des Autors bei normhierarchischer Gleichrangigkeit beider Verfassungswerte (auf Ebene der Landesverfassung) im Wege praktischer Konkordanz auflösen.

Nachdem insoweit (wissenschaftliche) Klarheit geschaffen wurde, kann sich die Arbeit der für die Untersuchung zentralen Frage widmen, ob die in 13 Ländern verfassungsunmittelbar gewährleistete akademische Selbst-

verwaltungsgarantie den ungeschriebenen Parlamentsvorbehalt partiell zurückdrängt. Hierfür nimmt der Autor etwaige existierende landesverfassungsrechtliche Garantien eines institutionellen Kernbereichs (a) ebenso in den Blick wie den Ansatz, dass die verfassungsgebende Gewalt in den genannten 13 Ländern dem akademischen Satzungsgeber von Verfassungen wegen auch die Regelung der wesentlichen Angelegenheiten überantwortet hat (b).

a. Dieser Ansatz setzt die Gewährleistung einer institutionellen Garantie voraus und verlangt, dass die akademische Selbstverwaltung taugliches Garantieobjekt ist. Im Mittelpunkt steht daher auch die Frage, was institutionelle Garantien ihrem Wesen nach ausmacht, wobei der Autor darstellt, dass diese Frage bis heute nicht in hinreichender Tiefe und mit der nötigen dogmatischen Schärfe durchdrungen ist. Er arbeitet Begriffs- wie Definitionsunsicherheiten heraus und gelangt zu dem Ergebnis, dass die Rechtsfigur letztlich mehr Verwirrung als Klarheit stiftet (S. 535 ff.).

Entscheidend für ihn ist aber, ob die akademische Satzungsautonomie überhaupt dem „staatsfreien“ Kernbereich einer institutionellen Garantie der akademischen Selbstverwaltung zuzuordnen wäre. An dieser Stelle erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem Modell der drei konzentrischen Kreise und eine Zuordnung nicht zum Kern- oder Randbereich, sondern zum Kooperationsbereich, angesiedelt zwischen Hochschule und Staat. Die anders lautende Zuweisung der Satzungsautonomie zum Kernbereich durch die herrschende Meinung wird unter methodischen Gesichtspunkten als „freihändig“ (S. 572) bezeichnet.

Das Kapitel schließt mit der Feststellung, dass sich die akademische Satzungsautonomie nicht überzeugend einem institutionellen Kernbereich der akademischen Selbstverwaltung zuordnen lässt, der hier unter 5. a) zusammengefasste Ansatz also nicht tragfähig ist.

Unter dieser Voraussetzung – mangels staatsfreien Kernbereichs – wird sodann ermittelt, wie im Zusammenspiel von ungeschriebenem Parlamentsvorbehalt und akademischer Selbstverwaltungsgarantie eine Konkordanzlösung gefunden werden kann, die Kooperation auf Basis von Gleichordnung umsetzt. Es folgt eine umfassende Erörterung (S. 593 ff.) vorstellbarer Mechanismen eines Zusammenwirkens wie: Benehmenserfordernisse, Vorschlags-/Initiativrechte eines Akteurs, Genehmigungsvorbehalt des Parlamentsgesetzgebers und Institutionalisierte Mitwirkung durch ein gemeinsames Gremium, die sämtlich als ungeeignet verworfen werden.

Die Entscheidung fällt sodann zugunsten einer parlamentsgesetzlichen Rahmen- und satzungsmäßigen Detailregelung, da diese Ausgestaltung nach Meinung des Autors eine klare Zuordnung zum jeweiligen Legitimationsobjekt zulässt sowie eine gleichwertige Beteiligung von Landesgesetzgeber und Hochschule verwirklicht. In einer solchen Rahmenregelung regelt bspw. der Parlamentsgesetzgeber abstrakt die Zugangsvoraussetzungen für ein Promotionsstudium; dem Satzungsgeber kommt ein Wahlrecht zu, ob bzw. von welchen er Gebrauch machen möchte und wie er diese konkret inhaltlich ausgestaltet.

b. Nachdem der erste Begründungsansatz lediglich zu einer Konkordanzlösung führt, wird nun die These, dass der akademische Satzungsgeber kraft verfassungsunmittelbarer Satzungsautonomie an die Stelle des Parlamentsgesetzgebers tritt, untersucht.

Ausgangsfrage ist, weshalb allgemein davon ausgegangen wird, dass es sich bei der kommunalen wie funktionalen Herrschaftsgewalt um vom Staat abgeleitete Befugnisse handelt, mit der Folge, dass nur diesem originär Hoheitsgewalt zukommt. Diese Annahme wird für nicht haltbar erklärt, wenn in 13 Ländern die akademische Selbstverwaltungsgarantie unmittelbar in der Verfassung verankert ist und man unter dem Begriff des Staates die durch Verfassungen konstituierten Rechtsträger versteht, denn auch Bund und Länder leiten ihre Staatsgewalt schließlich aus dem Grundgesetz ab (S. 611 ff.). Aufgrund der Zuweisung der Satzungsautonomie durch den Verfassungsgeber, verfassungsunmittelbar zugunsten der akademischen Selbstverwaltung, besteht für den Autor kein Grund, den Parlamentsgesetzgeber durch einen Parlamentsvorbehalt vor einer „Selbstentmachtung“ durch Delegation zu schützen – denn die Regelung der Hochschulangelegenheiten stand dann zu keinem Zeitpunkt im Pflichtenkreis des Parlamentsgesetzgebers. Der zweite Begründungsansatz vermag die Forschungsfrage daher zu tragen.

6. Neben der damit bereits gefundenen Begründung für eine erweiterte Regelungskompetenz des akademischen Satzungsgebers gelingt es der Arbeit, auch den dritten und letzten Begründungsansatz auf ein stabiles Fundament zu stellen (Kapitel G). Ausgangspunkt ist die These, dass allein die Zuordnung des akademischen Satzungsgebers zur exekutivischen Staatsgewalt keine sichere Aussage über sein demokratisches Legitimationsniveau zulässt.

Mit diesem Ansatz wendet sich der Autor gegen die herkömmliche Annahme einer Vorrangstellung des Par-

laments aufgrund seiner Konstituierung durch demokratische Wahlen und gegen ein damit verbundenes Höchstmaß an demokratischer Legitimation (S. 659).

Die einzigartige Art des Zustandekommens der Parlamentsbesetzung durch demokratische Wahlen führt nach Ansicht des Autors nicht zwingend zu einer höheren Legitimation des Parlaments. Denn die Existenz von Parteilisten, § 1 Abs. 2 BWahlG, führt dazu, dass nur die Hälfte der Abgeordneten unmittelbar in das Parlament gewählt wird. Das Wahlvolk nimmt hier nur Einfluss auf den Parteienproporz.

Da dem Parlamentsgesetzgeber danach keine uneinholbare Vorrangstellung hinsichtlich der demokratischen Legitimation zukommt, folgt nun ein dezidierter Vergleich mit dem akademischen Satzungsgeber unter Berücksichtigung der Legitimationsmodi (personell, sachlich-inhaltlich, prozedural, institutionell, funktionell) auf Ebene primärer (durch den Verfassungsgeber) wie sekundärer (durch das Wahlvolk) Legitimation (S. 666 ff.).

Dabei wird ein Legitimationsdefizit des akademischen Satzungsgebers auf personell-demokratischer Ebene ausgemacht, denn die funktionale Selbstverwaltung kann ihre personell-demokratische Legitimation nicht auf das Wahlvolk, sondern nur auf eine spezifische Teilmenge der Gesellschaft, das Verbandsvolk, zurückführen.

Möglicherweise, so der Gedankengang, kann der Mangel an personell-demokratischer Legitimation aber durch eine vom Autor als personell-autonom bezeichnete, vom Verbandsvolk vermittelte, Legitimation kompensiert werden (S. 725 ff.).

Dafür wird angeführt, dass Sinn und Zweck der Selbstverwaltung ein Staatsaufbau von „unten nach oben“ sowie eine stärkere Selbstbestimmung der Normunterworfenen ist und dies mit dem Demokratieverständnis des Grundgesetzes in Einklang gebracht werden kann. Als Voraussetzung der Vermittlung autonomer Legitimation sieht der Autor aber an, dass ein Teilvolk als sozial-homogene Betroffenenengemeinschaft besteht und im Rahmen einer demokratischen Binnenstruktur organisiert ist.

Letzteres steht bei erster Betrachtung jedoch in klarem Widerspruch zum Modell der Gruppenuniversität (S. 738 ff.). Dieses sieht eine dominierende Stellung der Gruppe der Hochschullehrer vor, ist mithin nicht durch das demokratische Prinzip der Egalität gekennzeichnet, vielmehr „ständeartig“ organisiert. Nach Auffassung des Autors ist diese Abweichung vom Prinzip der Wahlrechtsgleichheit aber gerechtfertigt, da das One-Man-One-Vote-Prinzip bei Hochschulwahlen aufgrund der zahlenmäßigen

Überlegenheit auf eine Dominanz der Gruppe der Studierenden hinausliefe, die zum einen dem Verbandsvolk oft nur für einen begrenzten Zeitraum angehören und zum anderen nicht notwendig eng mit der Wissenschaft verbunden sind; denn meist wird das Hochschulstudium als reine Berufsqualifikation angesehen. Für die Gruppe der Hochschullehrer hingegen ergänzt die akademische Selbstverwaltung ihre individuelle Wissenschaftsfreiheit. Der Autor bezeichnet sie daher als „Inhaber der Schlüsselfunktion des wissenschaftlichen Lebens“ (S. 752, zitiert nach BVerfGE 35, 79 (127)). Das Prinzip der Wahlrechtsgleichheit sieht er ausreichend innerhalb der einzelnen Gruppen statt im Verhältnis der Gruppen zueinander verwirklicht.

Das Zwischenfazit lautet daher, dass das akademische Verbandsvolk eine zur Defizitkompensation fähige personell-autonome Legitimation vermitteln kann, sodass klärungsbedürftig nur noch die Reichweite eben dieser Legitimation ist.

Abschließend geht die Untersuchung daher der Frage nach, ob neben der Berechtigung zur Regelung des Binnenbereichs der wissenschaftlichen Hochschulen aus der autonomen Legitimation auch eine Berechtigung zum Erlass von Satzungsregelungen mit mittelbarer oder unmittelbarer Außenwirkung gefolgert werden kann (763 ff.).

Für Regelungen, die unmittelbar und final Außenwirkung entfalten, so die Schlussfolgerung, fehlt es dem akademischen Satzungsgeber mangels demokratischer Berechtigung an der generellen Regelungskompetenz, - und dies selbst bezüglich der Regelung unwesentlicher Angelegenheiten. Fehlt es an der Korrespondenz von Regelungsadressat und Legitimationsbasis, liegt bei derart wirkenden Satzungsbestimmungen keine Selbstverwaltung, sondern Fremdbestimmung über nicht verbandszugehörige Individuen vor.

Satzungsbestimmungen ohne grundrechtseinschränkenden Gehalt kann der akademische Satzungsgeber aber dennoch erlassen. Ebenso kann dieser Regelungen mit unmittelbarer finaler Außenwirkung gegenüber denjenigen treffen, die sich freiwillig der Regelungskompetenz des akademischen Satzungsgebers unterworfen haben. Eine derartige Unterwerfung kann in dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium jedoch nicht erblickt werden, da die wissenschaftlichen Hochschulen insoweit immer noch über ein Monopol verfügen, die Unterwerfung erfolgt daher mangels Ausweichalternativen nicht „freiwillig“.

Satzungsbestimmungen mit mittelbarer Außenwirkung hingegen erweisen sich in vielen Fällen als unvermeidbar. Der akademische Satzungsgeber handelt daher aus Sicht

des Autors noch im Rahmen seiner Regelungskompetenz, sofern die Regelung die grundrechtlichen Freiheitsverbürgungen von nicht dem Verbandsvolk zuzurechnenden Personen allenfalls beiläufig tangiert und Zielrichtung der Satzungsbestimmung zuvorderst die Regelung von Angelegenheiten des Hochschulbinnenbereichs ist.

## II. Conclusio

Unter Rekurs auf die der Untersuchung zugrunde liegende Forschungsfrage führen sowohl der zweite als auch der dritte Begründungsansatz zu einer erweiterten Regelungsbeugnis des akademischen Satzungsgebers, wie sie in der Literatur nach der Bestandsaufnahme des Autors bereits postuliert, aber nicht hinreichend begründet wurde; wobei nur der Zweite die in der Praxis gängigen Promotionsordnungen voll trägt. Der erste Begründungsansatz zeigt, wie ein praktisch konkordanter Ausgleich zwischen akademischer Selbstverwaltungsgarantie und ungeschriebenem Parlamentsvorbehalt vorgenommen werden könnte.

Hervorzuheben ist, dass das Werk neben der eigentlichen Forschungsfrage eine Vielzahl staatsrechtlicher Grundlagenfragen und Rechtsfiguren mitbehandelt, kritisch würdigt und mitunter auch entgegen der herrschenden Meinung verwirft. *Stumpf* gelingt es dabei, den Leser für seine Auffassungen einzunehmen, ihn jedenfalls zum erneuten Nach- und Überdenken anzuregen.

Angesprochen sind die im Vordergrund der Untersuchung stehende Lehre vom Parlamentsvorbehalt, auch die Frage nach dessen dogmatischer Herleitung, darüber hinaus grundsätzliche Einwände gegen die Dogmatik der Rechtsfigur vom unantastbaren Kernbereich der Selbstverwaltungseinrichtungen, der objektive Gehalt von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG im Sinne einer institutionellen Garantie (Schrifttum) bzw. einer objektiven Wertentscheidung (BVerfG), die Wirkweise von Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG und ihre Folgen sowie Grundfragen der demokratischen Legitimation, hierbei insbesondere der Nachweis der Existenz einer autonom demokratischen Legitimation.

Die Lektüre des Werkes empfiehlt sich daher jedem staatsrechtlich interessierten Leser und trotz des insoweit enger gefassten Werktitels auch über den reinen Hochschulbereich hinaus.

Der Autor befindet sich im juristischen Vorbereitungsdienst im Bezirk des OLG Karlsruhe und ist wissenschaftlicher Mitarbeiter von em. Prof. Dr. Thomas Würtenberger an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

